

Verordnung vom _____ zur 15. Änderung der Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen – Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690) in Verbindung mit § 4 Nr. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 30.03.1990 (GV NW S. 247) hat die Stadt Leverkusen durch Beschluss ihres Rates vom 23.03.2015 den Erlass dieser Rechtsverordnung beschlossen:

I.

Die Rechtsverordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den in der Stadt Leverkusen zugelassenen Taxen - Leverkusener Taxitarif – vom 24. November 1975 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1, Ziffer 1 a), b) und c) Unterabsatz 1 werden wie folgt geändert:

1. Unabhängig von der Anzahl der beförderten Personen sind zu berechnen:

a) Fahrtkosten:

4,80 EUR Grundtarif

0,10 EUR je 45,45 m (2,20 € / Kilometer) von 06:00 bis 22:00 Uhr (Tagtarif),

0,10 EUR je 45,45 m (2,20 € / Kilometer) von 22:00 bis 06:00 Uhr (Nachtтарif sowie an Sonn- und Feiertagen)

b) Wartekosten

0,50 EUR je Minute = 30,00 EUR je Stunde

c) Zusatzkosten:

4,00 € Zusatzgebühr für jede fünfte und jede weitere zu befördernde Person bei Beförderungen in Großraumtaxen

II.

Diese Verordnung tritt nach dem Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.